



Oberrheinischer Waldorfschulverein e.V.

Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre

Schwimmbadstr. 29, 79100 Freiburg, Tel.: 0761/79173-14 Fax -29, gf@waldorfschule-freiburg.de

Beitragsordnung

vom 06.03.2013, geändert am 13.10.2015

1. Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Freiburg-Wiehre ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule. Nur ein Teil der Kosten des Schul- und Vereinetats sind durch die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg abgedeckt. Um den Gesamtetat zu finanzieren und damit den Schulbetrieb und das Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten, muss der Verein von den Eltern ein Schulgeld, eine Sanierungsumlage und ggf. einen Betreuungsbeitrag erheben. Die Beitragsordnung regelt diese Beteiligung der Eltern im Sinne einer Solidargemeinschaft an den Kosten des Oberrheinischen Waldorfschulverein e.V. als Trägerverein der Freien Waldorfschule Freiburg-Wiehre.

2. Schulgeld

Um die unterschiedliche Einkommenssituation der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen und auch Kindern aus Elternhäusern mit geringerem Einkommen den Zugang zur Schule zu ermöglichen, hat sich die Schule im Sinne einer Solidargemeinschaft für ein einkommensabhängiges Schulgeld entschieden.

2.1. Einkommensabhängige Berechnung / Beitragsgespräch

Jede Familie berechnet mit Hilfe der gültigen Schulgeldtabelle eigenständig die Höhe des Schulgeldes und belegt alle Angaben mit Nachweisen. Ab einem Beitrag von € 250,- für ein Kind, € 470,- für zwei Kinder und € 660,- für drei Kinder im Monat kann auf Nachweise verzichtet werden. In einem Beitragsgespräch mit Mitgliedern des Elternbeitragskreises wird das Schulgeld festgesetzt.

2.2. Aufnahmegebühr

Bei Abschluss des Schulvertrages wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 50,- fällig.

2.3. Reduzierung

Das Schulgeld kann in Ausnahmefällen auf Antrag vorübergehend reduziert werden.

Mit Gastschülern und längerfristig beurlaubten eigenen Schülern kann abweichend von der Beitragsordnung ein reduzierter Schulgeldebtrag vereinbart werden.

Ein Schüleraustausch mit einer anderen (Waldorf-)Schule hat keine Auswirkung auf das vereinbarte Schulgeld.

2.4. Zahlungsbeginn / Einzugsverfahren

Zahlungsbeginn des Schulgeldes ist der Schuljahresanfang. Ein Schuljahr ist der Zeitraum vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Bei Quereinsteigern während des laufenden Schuljahres ist Zahlungsbeginn bei Schuleintritt.

Das Schulgeld wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2.5. Materialgeld

Einmal jährlich wird ein Materialgeld in Höhe € 60,- pro Schüler fällig. Dieses Materialgeld wird zusammen mit dem Schulgeld jeweils im Monat November eingezogen. Erfolgt der Schuleintritt ab dem 01.02. reduziert sich das Materialgeld auf € 30,- pro Schüler.

2.6. Drei - jährliche Vorlage / Änderungen

Die Schulgelderklärungen aller Elternhäuser und die erforderlichen Einkommensnachweise sind alle **3 Jahre** auf Anforderung der Verwaltung bis spätestens **01.07.** neu vorzulegen. Zwischenzeitliche Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind unaufgefordert mitzuteilen.

3. Bau- und Sanierungsumlage

Zusätzlich zum Schulgeld wird eine Umlage für die Sanierung der Schulgebäude und erforderliche Baumaßnahmen erhoben. Diese beträgt derzeit € 36,- pro Elternhaus im Monat.

4. Betreuungsbeiträge

Die nachfolgenden Betreuungsangebote sind ein fakultatives Angebot des Vereins und finden derzeit nicht in den Schulferien statt.

Das reguläre Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Abweichend davon beginnt bei Schulanfängern das erste Betreuungsjahr am 01. September. Die Beiträge sind mit der verbindlichen Anmeldung fällig.

4.1 Kernzeit (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: Mo – Fr 07:30 – 13:30 Uhr .

Beiträge abgestuft je Klasse, nach den üblicherweise im Stundenplan nutzbaren Zeiträumen.

43 € im Monat	1. Klasse
37 € im Monat	2. Klasse
31 € im Monat	3. Klasse
25 € im Monat	4. Klasse

4.2 Nachmittags-Hort (Klasse 1 bis 4)

Betreuungs-Zeitraum: Mo – Fr 12:30 – 17:30 Uhr .

Beitrag in Abhängigkeit der Anzahl angemeldeter Tage.

83 € im Monat	bis 3 Tage pro Woche
114 € im Monat	bis 5 Tage pro Woche

Die Kosten pro Mittagsmahlzeit belaufen sich auf € 3,- und werden über Bons mit der Schülercafeteria abgerechnet.

6. Hinweis zur steuerlichen Behandlung

Schulgeldzahlungen können vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 9 EStG bei der Steuererklärung zu 30 % als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die entsprechenden Bescheinigungen werden ab Ende Februar für das zurückliegende Kalenderjahr von der Schule versandt. Ebenso werden die Betreuungsbeiträge als Nachweis von Kinderbetreuungskosten ausgewiesen.

7. Anlagen

- 1) Schulgeldtabelle
- 2) Schulgeldberechnung und -erklärung mit Einzugsermächtigung

Freiburg, 15.04.2015

Der Vorstand

gez.	G. Braune	M. Hahn	M. Lay
	A. Renner	A. Schlenker-Fischer	Th. Weisser